

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Herrn
Dr. Reinhard Knof
Am Holm 17
24326 Nehmten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.10.2017
Mein Zeichen: V 624 - 58904/2017
Meine Nachricht vom: /

Philipp Rüther
Philipp.Ruether@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7099
Telefax: +49-431-988-6-157099

27.11.2017

Ablehnung von Fracking und CCS im Koalitionsvertrag - Ihr Schreiben vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Dr. Habeck vom 04.10.2017. Ich wurde gebeten Ihnen zu antworten.

Wie in meinem Schreiben vom 25.09.2017 dargelegt, ist CCS in Schleswig-Holstein nicht möglich. Dies umfasst die Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im gesamten Landesgebiet (vgl. § 2 KSpG SH).

Soweit Sie ausführen, dass das Kohlendioxid-Speichergesetz des Bundes vom 17.12.2012 mit einem Bericht zum 31.12.2018 evaluiert werden soll mit dem Ziel, zukünftig Kohlendioxidlager zuzulassen, so gehe ich davon aus, dass Sie die Vorschrift des § 44 KSpG des Bundes im Blick haben. Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 KSpG berichtet die Bundesregierung dem Bundestag bis zum 31.12.2018 über die Anwendung des Gesetzes sowie über die international gewonnenen Erkenntnisse. In Absatz 3 heißt es dann, dass die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen soll, wenn sich aus dem Bericht die Notwendigkeit solcher ergibt. Sollte zukünftig die Errichtung von Kohlendioxidsspeichern zugelassen werden, wird die Bundesregierung dann dem Bundestag einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Vorsorgestandards unterbreiten.

Da das Verbot der Kohlendioxidsspeicherung in Schleswig-Holstein nicht befristet ist und sich erst nach Vorlage des Evaluationsberichts zeigen wird, welche gesetzgeberischen Maßnahmen seitens der Bundesregierung ggf. geplant werden, wird aktuell kein Handlungsbedarf seitens des Landes Schleswig-Holsteins gesehen. Die weiteren Entwicklungen werden wir jedoch genau im Blick behalten.

Zutreffend ist, dass grundsätzlich gemäß § 13a Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Landesrecht bestimmt werden kann, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für Fracking und das untertägige Ablagern von Lagerstättenwasser in oder unter Gebieten, in

denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden dürfen oder zu versagen sind.

Wie Ihnen bekannt ist, existieren jedoch aktuell abgesehen von einem kleineren Teil des Erlaubnisfeldes Heide-Restfläche onshore keine Bergbauberechtigungen bezogen auf Erdöl und Erdgas in Schleswig-Holstein, so dass aus hiesiger Sicht nicht mit Förderanträgen, die den Einsatz der Fracking-Technologie beinhalten, zu rechnen ist. Daher war es bisher auch nicht erforderlich, entsprechende landesrechtliche Regelungen zu treffen. Sollten sich jedoch neue Erdölaktivitäten im Land abzeichnen, bei denen auch der Einsatz der Fracking-Technologie in Betracht kommen könnte, werden wir je nach Konstellation auch die rechtlichen Möglichkeiten des § 13a Absatz 3 WHG prüfen und nutzen. Im Übrigen können die gleichen fachlichen Erwägungen, die für eine mögliche Verbotsregelung nach § 13a Absatz 3 WHG anzustellen wären, auch bei Einzelfallentscheidungen eingestellt werden.

Hinsichtlich der Forderung nach einem generellen Frackingverbot im Landeswassergesetz kann ich nur wiederholen, dass das MELUND der Auffassung ist, dass das Land nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt.

Soweit Sie um Auskunft gemäß IZG-SH bitten, auf welcher Rechtsgrundlage die unterirdische Raumplanung in Schleswig-Holstein basieren soll, so handelt es sich nach meinem Dafürhalten nicht um einen vom IZG SH umfassten Antragsgegenstand, da Sie hier vornehmlich eine Rechtsauskunft und nicht den Zugang zu bei einer informationspflichtigen Stelle vorliegenden Informationen begehren. Dennoch beantworte ich Ihre Frage gerne:

Gemäß § 2 Absatz 1 Landesplanungsgesetz SH ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der §§ 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. In Absatz 2 wird dann klargestellt, dass der Gesamttraum auch den Untergrund im Landesgebiet Schleswig-Holstein einschließt.

In § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesplanungsgesetz heißt es zudem:

Im Untergrund können in den Raumordnungsplänen einzelne unterirdische Teilräume bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks gegenüber bestimmten Veränderungen geschützt werden. Ein derartiger Zweck kann auch in der Erhaltung bestimmter Beschaffenheiten des Untergrundes, insbesondere besonderer geologischer oder geomorphologischer Formationen, bestehen.

Wie bereits in meinem letzten Schreiben dargelegt, würde nach Inkrafttreten des fortgeschriebenen LEPs das Ziel, den Abbau von Erdöl und Erdgas mit Hilfe von Fracking auszuschließen, unmittelbar gelten und über die zeitnah in Kraft tretende Raumordnungsklausel im BBergG zu beachten sein. Die Wirksamkeit beschränkt sich dann nicht auf drei Jahre.

Abschließend kann ich nur erneut versichern, dass die Landesregierung die Ablehnung von Fracking und CCS ernst nimmt, die Themen genau beobachtet und bei Bedarf weitere erforderliche und rechtlich zulässige Schritte vornehmen wird, um Fracking und CCS in Schleswig-Holstein zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Rüter